

X. ABSCHNITT.

Friedensrichterliche Functionen.

Die Zahl der friedensrichterlichen Functionen betrug:

	1885	1886
In Dienstbotenstreitigkeiten	11.164	10.945
In Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehr- jungen	2.272	1.703
Wegen eigenmächtiger Pfändung	1.947	1.930
In Ehestreitigkeiten	3.921	3.492
Bei Streitigkeiten über verlorene oder gefundene Gegenstände	773	679
In Schuldsachen	4.779	4.698
In Wohnungsstreitigkeiten	5.383	5.173
Anzahl der aufgenommenen schriftlichen exe- cutionsfähigen Vergleiche	216	145

Rathschläge und Belehrungen an Parteien wurden über deren Ersuchen in 46,333 Fällen seitens der Commissariate ertheilt.

XI. ABSCHNITT.

Verlust- und Fundanzeigen.

Sämmtliche Polizei-Bezirks-Commissariate senden die bei denselben abgegebenen und nicht reclamirten Funde an das Oekonomat der Polizei-Direction ein; letztere erlässt von zwei zu zwei Monaten über die eingesendeten Fundobjecte Kundmachungen, welche durch Maueranschlag und dreimal in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden. Sodann werden sämmtliche nicht reclamirte Funde dem Magistrate übergeben, welcher mit denselben nach § 392 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeht.

A. Bei den Commissariaten.

	Im Jahre	
	1885	1886
Entgegengenommene Verlustanzeigen	5.254	5.286
„ Fundanzeigen	2.362	2.252
Erfolgte schriftliche Bestätigungen über erlegte Fundobjecte	1.224	1.010
Friedensrichterliche Functionen bei Anzeigen über gefundene oder verlorene Gegenstände nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches	773	679
Im Ganzen entfallen auf 100 Verluste 42·60% von Depositionen der Funde, gegen 44·95% im Jahre 1885.		

B. Bei Transport-Unternehmungen.

	Funde	
	1885	1886
a) Bei den Bahndirectionen und bei den Inspections-Commissären auf Bahnhöfen gelangten zur Anzeige	988	1.124
b) bei der Direction der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	45	35
c) bei der Direction der Wiener Tramway-Gesellschaft	745	680
d) bei der Direction der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft	241	57

C. Kundmachungen über verlorene Gegenstände.

Zahl derselben	79
Druckkosten hiefür fl.	102·07
Affigirungskosten „	39·50